

logie bei Luther unter Einbeziehung der neueren Forschungsergebnisse, die innerhalb der Luther-Literatur vorliegen, noch aus.

Diese Lücke wird mit der vorliegenden Untersuchung, die als Erlanger Dissertation bei Wilhelm Maurer angefertigt worden ist, geschlossen.

In drei großen Hauptteilen entfaltet der Verfasser den Ansatz Luthers, der in der grundlegenden dialektischen Verknüpfung von Christologie und Satanologie besteht. Schwerpunkte der Darstellung stellen u. a. einerseits die Erörterungen über die verbreitete Interpretation des Rechtfertigungsgeschehens durch G. Aulén und seine schwedischen und angelsächsischen Schüler dar (vgl. bes. S. 50 ff. und S. 61 ff.) und andererseits die Hinweise auf die durch den Deus absconditus gezogenen Grenzen des christologischen Ansatzes Luthers (bes. S. 188 ff.).

Der Verfasser kann sowohl die verbreitete Auffassung widerlegen, in Luthers Denken bilde der Teufel lediglich ein „Rudiment aus der Glaubenswelt des Mittelalters“, als auch jene – nicht minder verbreitete – Annahme, der Teufel stelle „einen zwar integrierenden, jedoch letztlich nur peripheren Bestandteil der Theologie Luthers“ dar. Der „theologische Ort“ der Satanologie Luthers innerhalb der Christologie Luthers bedingt die zentrale Bedeutung der Satanologie in Luthers Theologie insgesamt. Der Verfasser faßt das Ergebnis seiner Untersuchung u. a. folgendermaßen zusammen: „Da sich nun Gott teuflisch und der Teufel göttlich verhalten kann, sind für den Menschen – ohne Christus – Gott und Teufel ununterscheidbar. Luther nimmt den Menschen die Möglichkeit, anhand einer vorgegebenen Tabelle von ‚Eigenschaften‘ zu bestimmen, wer Gott und wer Teufel ist. Luther kennt nur eine Möglichkeit, zwischen Gott und dem Teufel zu unterscheiden: Nur im Blick auf Jesus Christus treten für den Glaubenden Gott und Teufel auseinander“ (S. 209).

*Marburg/Lahn*

*Ernst-Wilhelm Kohls*

Guido Kisch: Melanchthons Rechts- und Soziallehre. Berlin (W. de Gruyter & Co.) 1967. 301 S., 5 Taf., geb. DM 48.–

Zu Recht bemerkt der Verf., daß das Thema ‚Melanchthon als Jurist‘ in der neueren Forschung unbearbeitet geblieben ist (S. 20). Doch betrifft dieser Mißstand nicht nur Melanchthon. (Für Calvin liegt die eingehende Darstellung von J. Bohatec, Calvin und das Recht, vor). Es wäre an der Zeit, daß die rechtlichen Voraussetzungen der Reformation und das durch sie begründete Kirchenrecht auf breiter Basis untersucht würden. Über Spezialuntersuchungen (J. Heckel, W. Maurer u. a.) ist die Forschung nicht hinausgelangt. Sicherlich würden sich für die Reformationsgeschichte ganz neue Gesichtspunkte ergeben.

Unberücksichtigt bleibt in dem Buch Melanchthons Lehre vom Widerstandsrecht, das Verhältnis von Kirche und weltlicher Obrigkeit und sein Verständnis des Eigentums, Zinsverbots und der Ehe (S. 30). G. Kisch behandelt Melanchthons Grundverständnis der Rechtswissenschaft, und zwar des Zivilrechts. Die Ergebnisse rechtfertigen die Stoffbeschränkung. Der bekannte Rechtsgeschichtler kommt zu dem Ergebnis, „daß Melanchthons Interesse für Gesetze, Recht und Rechtswissenschaft ihm aus der intensiven Beschäftigung mit der Bibel . . . erwachsen ist. Aktuelle Tagesprobleme . . . erforderten ein tieferes Versenken in die Geschichte und Problematik des Rechts“ (S. 48 f.).

Im ersten Teil geht der Verf. den umfangreichen Beziehungen Melanchthons zu den Juristen seiner Zeit nach, seinen Vorbildern und Schülern. Erik Wolfs Urteil wird bestätigt: „Melanchthon wurde zum ersten Vermittler zwischen reformatorischer Theologie und humanistischer Jurisprudenz“ (S. 73).

Im Hauptteil wird ausführlich Melanchthons anfänglicher Hochschätzung des mosaischen Gesetzes für die zivile Rechtsprechung und der Abkehr von ihr nachgegangen. Der spätere Kurfürst von Sachsen, Johann der Beständige, wollte noch im Jahr 1524 das römische und kanonische Recht durch das mosaische Recht ersetzen (S. 105). Das Bekenntnis zum römischen Recht durchzieht in der Folgezeit die zahlreichen juristischen Reden Melanchthons. Seine Verteidigung dieses Rechts hat ihre

Ursache weniger in der Auseinandersetzung mit der Forderung der Bauern, Karlstadt u. a., den Dekalog zur Rechtsprechung heranzuziehen, oder in der Bevorzugung des Altertums. Sie erfolgt, weil im römischen Recht der Grundsatz der Billigkeit gelehrt wird (S. 122 ff.). Das Buch bringt jedoch auch Zitate, die Melancthons Verachtung des barbarischen germanischen Rechts ausdrücken (S. 138, 163).

Die folgenden Kapitel legen dar, wie Melancthon auch die mittelalterlichen Interpreten des römischen Rechtes (Irnerius und Bartolus) nach anfänglichem Zögern heranzieht und rühmt (S. 127 ff.). Die Darstellung der Lehre Melancthons von der Billigkeit (*epieikeia*, *aequitas*) bildet den Höhepunkt und Abschluß des Buches. Der Verf. macht deutlich, daß Melancthon zwar den Begriff der *epieikeia* von Aristoteles übernimmt, durch den dieser die Rechtsstatik in eine Rechtsdynamik überführte (S. 168), sie aber nicht als Verbesserung, sondern als Milderung der Gesetze versteht (S. 172). Die *emendatio legis* wird zur *mitigatio* (S. 176). Später nähert sich Melancthon der aristotelischen Ansicht: die *epieikeia* wird zur *correctio* (S. 181). Doch erfolgt die ‚Verbesserung‘ durch das Evangelium (S. 183). Die aristotelische Lehre ist christlich uminterpretiert, Billigkeit bedeutet Vergebung.

Der Leser erfährt eine Vielzahl interessanter Einzelheiten, auf die hier nicht eingegangen werden kann. Das Buch ist mit vielen Literaturangaben versehen. Mit welcher Sorgfalt gearbeitet ist, beweisen die 13 juristischen Reden Melancthons, deren Texte, gut kommentiert, im Anhang abgedruckt sind. Insbesondere die Theologen werden das Buch als Textbuch und Nachschlagewerk begrüßen, zumal ihnen das Thema ‚Melancthon und das Recht‘ doch sehr fremd ist.

Telgte/Münster

W. H. Neuser

Ludwig Fimpel: Mino Celsis Traktat gegen die Ketzertötung. Ein Beitrag zum Toleranzproblem des 16. Jahrhunderts (= Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Band 106). Basel/Stuttgart (Helbing & Lichtenhahn) 1967. IV, 96 S., kart. DM 14.-.

Unbekannt sind das Geburts- sowie das Todesjahr des Sienesers Mino Celsi, der 1569 um seines evangelischen Glaubens willen (nach der Verhaftung seines Freundes Aonio Paleario) nach Graubünden flüchtete. Als Exulant lebte er einige Jahre (1571 bis 75) auch in Basel und Wien und später wieder in Basel, wo er als Korrektor in der Druckeroffizin des Luchesen Pietro Perna arbeitete. Ebenfalls unbekannt ist sein Lebensende, doch scheint es, daß er nach Wien und vielleicht auch zur römischen Kirche zurückkehrte. Celsis Briefentwürfe über theologische und philosophische Fragen aus dem Jahr 1553 befinden sich noch ungedruckt in der Biblioteca Comunale von Siena. Ihren Inhalt gibt D. Cantimori in „Italienische Haeretiker der Spätrenaissance“ (S. 284–286) wieder. Celsis wichtigste Schrift ist *In haereticis coercendis quatenus progredi liceat: Mini Celsi Disputatio. Ubi nominatim eos ultimo supplicio affici non debere aperte demonstratur. Christlingae* (= Basel, 1577, (2. Aufl. 1584). Fimpel untersucht diese Disputatio, um Celsis Toleranztheorie in ihren theologischen, rationalen und staatsrechtlichen Gründen darzustellen und seine Stellung unter den zeitgenössischen Toleranztheoretikern (im besonderen Castellio, Acontius und Coornhert) zu umschreiben. Das Werk des italienischen Exulanten ist gegen Bezas *De haereticis a civili Magistratu puniendis libellus* (Genf 1554) gerichtet. Nach Beza ist Häeresie *crimen capitale*, und der Häretiker einer, der volens ignorat veritatem und die Seele tötet: *animicida*. In seiner Streitschrift gegen Beza benutzt Celsi zwar die Antwort Castellios an Beza, nämlich *De haereticis a civili magistratu non puniendis*, doch ist er in seinem Gedankengang vom Savoyarden unabhängig. Celsis Schriftbelege sind hauptsächlich aus den Evangelien und aus dem Verhalten Jesu geschöpft. Mosaische Gesetze können nicht mehr gelten, da sie in der modernen Situation absurd wären und durch das Gesetz des Neuen Bundes ersetzt werden müssen. Nach dem Evangelium ist jede blutige Verfolgung abzulehnen: *interdictum esse mortalibus haereticos civili gladio punire*. Das Gleichnis vom Unkraut (Matth. 13, 24 ff.) beweist dies zur Genüge, ist doch auch der Magistrat an die Weisungen Christi gebunden. Bei Celsi handelt es sich um Humani-